



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza Svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

SODK – Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
CDAS – Confédération des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
CDO S – Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali delle opere sociali



KONFERENZ DER KANTONALEN JUSTIZ- UND POLIZEIDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN
CONFÉRENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS DES DÉPARTEMENTS CANTONAUX DE JUSTICE ET POLICE
CONFERENZA DELLE DIRETTRICI E DEI DIRETTORI DEI DIPARTIMENTI CANTONALI DI GIUSTIZIA E POLIZIA

27.11.2013 /MK

Grundlagen und Empfehlungen zu Jugendschutzkonzepten an Veranstaltungen

Inhaltsverzeichnis

Empfehlungen der GDK, KKJPD und SODK an die Kantone	3
1 Ausgangslage und Auftrag	5
2 Jugendschutzkonzepte bei Veranstaltungen	6
2.1 Betroffene Veranstaltungen	6
2.2 Ziele von Jugendschutzkonzepten	7
2.3 Vorteile von Jugendschutzkonzepten	8
3 Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen	9
4 Gesetzliche Grundlagen	11
4.1 Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene	11
4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene	11
4.3 Die Rolle der Gemeinden	11
5 Entwicklung und Umsetzung von Jugendschutzkonzepten	12
5.1 Hilfsmittel für die Vorbereitung und Bewilligung von Veranstaltungen: Phase 1	13
5.2 Hilfsmittel für die Durchführung von Veranstaltungen: Phase 2	14
5.3 Hilfsmittel für Monitoring und die Nachbereitung von Veranstaltungen: Phase 3	16
6 Anhang	18
6.1 Gesetze zu Alkohol auf Bundesebene	18
6.2 Beispiele Kantone, Bewilligungen	21
6.3 Beispiele kommunale Ebene	24

Erarbeitet 2012 von der interkantonalen Arbeitsgruppe im Auftrag der GDK im Rahmen der Aktivität 8 des Nationalen Programms Alkohol (NPA).

Organisatorische und fachliche Unterstützung durch: GREA und Fachverband Sucht.

Projektteam:

Richard Blättler (Fachverband Sucht)

Ewa Mariéthoz (Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé)

Jade Ruppen (Groupement romand d'études des addictions)

Stefan Leutwyler (Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren)

Mitglieder der interkantonalen Arbeitsgruppe:

Katja Egli, Sportamt Kanton Zürich

Tamara Estermann Lütolf, Bundesamt für Gesundheit

Laurence Fehlmann Rielle, Fédération genevoise pour la prévention de l'alcoolisme

Alexia Fournier, Vereinigung der Kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung

Markus Kaufmann, Vereinigung der Kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung

Tanja Larequi, Gesundheitsamt, Kanton Waadt

Pascal Maurer, Fondation Dépendances, Kanton Jura

Peter Menzi, Infodrog

Maya Mezzera, Berner Gesundheit

Urs Renggli, Gastgewerbe und Gewerbe Polizei Kanton Luzern

Markus Schär, Amt für soziale Sicherheit Kanton Solothurn

Christine Schelle, Gesundheitsdepartement Kanton St. Gallen

Marc Tille, Gewerbe Polizei, Kanton Waadt

Adrian von Allmen, «cool and clean» Swiss Olympic

Empfehlungen der GDK, KKJPD und SODK an die Kantone

Für die Erarbeitung dieser Empfehlungen hatte die GDK die Federführung, in den einzelnen Kantonen ist jedoch zu klären, welche Direktion zuständig ist und die Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten koordiniert.

Ausgehend von den bisherigen Ausführungen im Grundlagenpapier zu Jugendschutzkonzepten empfehlen die drei interkantonalen Konferenzen (GDK, SODK und KKJPD) den Kantonen:

1. Jugendschutzkonzepte sind in den Bewilligungsprozess für Veranstaltungen zu integrieren.

Hierbei kann es sinnvoll sein, die Anforderungen an die Veranstaltenden der jeweiligen Grösse (Anzahl erwartete BesucherInnen) sowie der Art der Veranstaltung (erwartetes Durchschnittsalter der BesucherInnen) anzupassen. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere auch kleinere Veranstaltungen Risiken bergen. In der Regel soll dies im bestehenden rechtlichen Rahmen umgesetzt werden. Dort, wo die rechtlichen Grundlagen dies noch nicht vorsehen, kann die Vorgabe im Rahmen eines Kreis- oder Informationsschreibens erfolgen. Im Rahmen der nächsten ordentlichen Überarbeitung, soll die Anpassung der Rechtsgrundlagen in Betracht gezogen werden.

2. Innerhalb des Kantons soll eine zuständige Stelle benannt werden, die Gemeinden und Veranstaltern berät und für die Sensibilisierung zuständig ist.

3. Die unentgeltliche und unkomplizierte Abgabe von unterstützenden Hilfsmitteln (Armbänder, Altersrechner etc.) und die Bereitstellung einfach zugänglicher Informationen rund um das Thema des Jugendschutzes für die Veranstaltenden ist ebenfalls in den Bewilligungsprozess zu integrieren.

4. Falls Anreize für die Veranstaltenden geschaffen werden, so sollten diese nur zur Erarbeitung von innovativen d.h. über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehenden Jugendschutzkonzepten und -massnahmen dienen.

5. Es wird empfohlen, in regelmässigen Abständen einen Bericht zu erstellen über die Umsetzung und Wirksamkeit von Jugendschutzkonzepten und – massnahmen an Veranstaltungen. Auf der Basis dieses Berichts können die Kantone gegenseitig voneinander lernen und die Massnahmen im Jugendschutzverbessern.

Zusammenfassung

Die Einhaltung der Jugendschutzgesetze wird gefördert, wenn im Bewilligungsprozess von Veranstaltungen mit Alkoholausschank das Vereinbaren von Jugendschutzkonzepten integriert wird. Dazu gehört die Unterstützung einer vom Kanton mandatierten Fachstelle für Prävention für die Veranstaltenden, denen eine Reihe von Materialien und Ideen zur Verfügung gestellt werden können.

Die drei Konferenzen GDK, KKJPD und SODK empfehlen den Kantonen eine klar geregelte Zusammenarbeit von bewilligender Behörde, Polizei und Prävention mit den Veranstaltenden.

Résumé

Les lois et réglementations sur la protection de la jeunesse sont mieux respectées si les concepts de protection de la jeunesse font partie intégrante des procédures d'autorisation de débit de boissons alcooliques lors des manifestations publiques. Le soutien proposé par un organisme spécialisé dans la prévention et mandaté à cette fin par le canton, qui met à disposition des organisateurs une série de documentations et d'idées, fait partie de ces concepts.

Les trois conférences, la CDS, la CCDJP et la CDAS, recommandent aux cantons de définir clairement la collaboration entre les autorités compétentes pour délivrer l'autorisation, la police, les organismes en charge de la prévention et les organisateurs de la manifestation.

1 Ausgangslage und Auftrag

Mit dem Ziel, den problematischen Alkoholkonsum und seine negativen Folgen zu vermindern, hat der Bundesrat am 18. Juni 2008 das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit der Umsetzung des Nationalen Programms Alkohol beauftragt.¹ Das NPA beruht auf der Vision „Wer alkoholische Getränke trinkt, tut dies, ohne sich selber und anderen Schaden zuzufügen“. Das Nationale Programm Alkohol legt den Fokus im Jugendschutz auf eine konsequentere Durchsetzung des geltenden Rechts. Marktregulierende Instrumente sollen vor allem dann ergriffen werden, wenn sie dem Jugendschutz und der Gewaltprävention dienen. Die GDK ist ein zentraler Umsetzungspartner des NPA und unter anderem verantwortlich für die Koordination der Umsetzung der NPA-Aktivität Nr. 8 «Jugendschutzkonzepte bei bewilligungspflichtigen Anlässen». In zwei sprachregionalen Veranstaltungen² klärte die GDK mit ihren Ansprechpartnern aus den kantonalen Verwaltungen die konkreten Bedürfnisse. Es wurde deutlich, dass Handlungsbedarf besteht und die folgenden Ziele wurden formuliert:

1) Es soll ein Grundlagendokument erarbeitet werden, das ausgehend von der heutigen Praxis Optimierungs- und Harmonisierungsmöglichkeiten im Bereich der Bewilligungspflicht /Jugendschutzkonzepte bei Grossveranstaltungen aufzeigt.

2) Die betroffenen Direktionen resp. interkantonalen Konferenzen (GDK, KKJPD, SODK) sind im Rahmen einer Begleitgruppe in die Erarbeitung einbezogen. Sie tragen den Prozess und das Produkt soweit mit, dass sie es in einem unterstützenden, eventuell empfehlenden Sinn ihren Mitgliedern bekannt machen.

Für die weitere Umsetzung der NPA-Aktivität Nr. 8 «Jugendschutzkonzepte bei bewilligungspflichtigen Anlässen» wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe unter dem Einbezug von weiteren Fachpersonen mandatiert. Begleitet wurde die Arbeitsgruppe vom Fachverband Sucht, GREA, der GDK und dem BAG. Der Auftrag an die Arbeitsgruppe lautete: aufzuzeigen welche Vorgehensweisen im Bereich der Jugendschutzkonzepte sich in der kantonalen Praxis als effektiv und effizient erwiesen haben³, die Zuständigkeiten sowohl zwischen Kantonen und Gemeinden wie auch zwischen verschiedenen Departementen zu klären. Weitere Schwerpunkte der Diskussionen in der Arbeitsgruppe waren die Handhabung des normativen Rahmens (u.a. gesetzliche Grundlagen), mögliche Strategien im Bewilligungsprozedere sowie die Themen Vollzug (Kontrolle und Sanktionen), personelle Ressourcen für Kontakte zu Veranstaltern und die politische Sensibilisierung. Das vorliegende Grundlagendokument fasst die Diskussionen und Ergebnisse der interkantonalen Arbeitsgruppe zusammen.

¹ Im Jahr 2008 hat der Bundesrat das Nationale Programm Alkohol (NPA) verabschiedet und im Mai 2012 um weitere vier Jahre verlängert.

² Die Veranstaltungen fanden am 26. Oktober 2010 in Luzern, bzw. 3. November 2010 in Yverdon statt.

³ Vgl. Brief der GDK vom 23.12.2011 an die KKBS, VBGF sowie die SODK und KKJPD.

Zum vorliegenden Papier

Das vorliegende Grundlagenpapier

- zeigt auf, welche Ziele dank Jugendschutzkonzepten erreicht werden können;
- beschreibt die Ausgangslage anhand von Zahlen und Fakten;
- nennt die für den Jugendschutz relevanten gesetzlichen Grundlagen;
- beschreibt die bewährten Instrumente für die Umsetzung des Jugendschutzes und informiert darüber, wo sie zu finden sind
- und enthält Empfehlungen zur Entwicklung und Umsetzung von Jugendschutzkonzepten auf kantonaler Ebene.

2 Jugendschutzkonzepte bei Veranstaltungen

Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen unterstützen Jugendschutzkonzepte auf Seiten der VeranstalterInnen den gesetzeskonformen Umgang mit alkoholischen Getränken und auf Seiten der KonsumentInnen den risikoarmen Konsum von Alkohol. Damit leisten sie einen Beitrag zur Förderung der Gesundheit und gesunden Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher. Wenn es um die Bewilligung von Veranstaltungen geht, spielen diese Konzepte also eine wichtige Rolle. Jugendschutzkonzepte sind in den Bewilligungsprozess für Veranstaltungen zu integrieren. Hierbei kann es sinnvoll sein, die Anforderungen an die Veranstaltenden der jeweiligen Grösse (Anzahl erwartete BesucherInnen) sowie der Art der Veranstaltung (erwartetes Durchschnittsalter der BesucherInnen) anzupassen. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere auch kleinere Veranstaltungen Risiken bergen.

2.1 Betroffene Veranstaltungen

Seit einigen Jahren wird der öffentliche Raum in zunehmendem Masse für Veranstaltungen ganz unterschiedlicher Art beansprucht (Festivals, Konzerte, Fasnacht, Sportveranstaltungen, Grossanlässe etc.). Viele Veranstaltungen sind heute deshalb bewilligungspflichtig. Jugendschutzkonzepte können entweder von den Veranstaltenden freiwillig erstellt und eingesetzt werden oder von den Behörden als Voraussetzung für eine Bewilligung eingefordert werden. Jugendschutzkonzepte betreffen folgende Arten von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen:

- Dorffest, Vereinsfeste (auch Sportvereine),
- Fasnacht-Festveranstaltungen,
- Konzerte mit Nutzung des öffentlichen Raums,
- Raves mit Nutzung des öffentlichen Raums,
- Open Airs,
- Grossveranstaltungen wie z.B. das Eidgenössische Schwingfest, les combats de reine (VS), das Eidgenössische Turnfest, die Streetparade, die Lakeparade,
- 1. Mai und andere Manifestationen mit Fest-Wirtschaften,
- Sportveranstaltungen (Fussballspiele, Eishockeyspiele, Skirennen etc.).

Nicht in den Fokus von Jugendschutzkonzepten gehören Clubs, Restaurants, illegale Parties etc.

2.2 Ziele von Jugendschutzkonzepten

Im Fokus der Jugendschutzgesetze liegt nicht der Konsum von Alkohol durch unter 16-Jährige, sondern der Verkauf und der Ausschank an diese.

Nicht selten treten bei Grossanlässen, Festen, Konzerten etc. Probleme wie Gewaltausübung und Vandalismus auf, bei deren Entstehung der Alkohol eine tragende Rolle spielt. Jugendschutzkonzepte können dabei helfen, dieses Risiko einzudämmen. Dabei gilt es

festzuhalten, dass diese Probleme nicht einzig von jugendlichen Menschen verursacht werden. Bei diesen zeigen präventive Massnahmen aber die grösste Wirkung: Sie helfen u.a. negative Einflüsse auf die Entwicklung des noch jugendlichen Körpers, die Risiken einer späteren Alkoholabhängigkeit sowie weitere Gefahren wie Unfälle im Strassenverkehr zu reduzieren und zu vermeiden. Mit Jugendschutzkonzepten können aber nicht nur positive Effekte für die individuelle Gesundheit von Jugendlichen erzielt werden. Sie wirken sich auch positiv aus im Hinblick z.B. auf die Prävention von Gewalt und Vandalismus oder das Einschränken des Litterings.

Jugendschutzkonzepte fordern die konsequente Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften zu Ausschank, Abgabe und Verkauf von Alkohol, und sie bieten den Veranstaltenden die dazu erforderliche Unterstützung an (Schulung von Personal, Plakate mit den Jugendschutzbestimmungen etc.). Neben diesen gesetzlichen Aspekten können Jugendschutzkonzepte zudem kreative alternative Lösungsansätze beinhalten. Beispielsweise die Abgabe von Gratiswasser, die Gestaltung eines attraktiven Angebots nicht alkoholischer Getränke, die Preisgestaltung, Schulungen und Informationskampagnen und der Einbezug der Jugendlichen in die Planung und Organisation der Veranstaltung.

Die Ziele von Jugendschutzkonzepten an Veranstaltungen sind folgende:

- Einhaltung des Verbotes, Alkohol an unter 16-Jährige zu verkaufen oder auszuschenken;
- Einhaltung des Verbotes, hochprozentigen Alkohol an unter 18-Jährige zu verkaufen oder auszuschenken;
- Vermeiden von gesundheitlichen Problemen und Unfällen durch Alkohol;
- Vermeiden von Gewalt und Vandalismus, Littering und Lärmbelästigung.

Jugendschutz und Bewilligungen im Kanton Bern

Wer im Kanton Bern eine Bewilligung für den Alkoholausschank einholen will, macht dies bei der Gemeinde, in welcher die Veranstaltung stattfindet. Spätestens 14 Tage vor dem Anlass muss das ausgefüllte "Gesuch für gastgewerbliche Einzelbewilligung" bei der Standortgemeinde eingereicht werden. Wenn Alkohol ausgeschenkt werden soll, muss auch das Jugendschutzkonzept eingereicht werden. Das Jugendschutzkonzept-Formular (zu finden auf: www.jgk.be.ch) führt bereits verschiedene mögliche Massnahmen zum Ankreuzen auf, die dazu beitragen können, den Jugendschutz zu verbessern. Am Ende wird auf die Website www.jugendschutzbern.ch verwiesen, wo Unterstützungsmaterialien wie Aufhängeschilder mit den gesetzlichen Bestimmungen und Kontrollbänder bestellt werden können. Die Standortgemeinde macht eine Empfehlung zu Handen des Regierungsstatthalteramtes, welches schliesslich über die Bewilligung entscheidet.

Bei der Fachstelle Berner Gesundheit, welche die Website www.jugendschutzbern.ch betreut und Veranstaltende im Auftrag des Kantons Bern im Bereich Jugendschutz unterstützt, gehen so jährlich etwa 700 Bestellungen ein (darunter 600'000 Kontrollbänder und 8500 Aufhängeschilder). Die meisten Bestellungen werden via Website getätigt.

Die Kontrolle darüber, wie die Jugendschutzbestimmungen an den Veranstaltungen eingehalten werden, obliegt den Standortgemeinden.

2.3 Vorteile von Jugendschutzkonzepten

Für Jugendschutzkonzepte spricht:

- Sie leisten einen Beitrag zur Vermeidung von Problemen wie Suchtentstehung und Alkoholismus, Gewalt, Littering und Unfälle.

- Sie unterstützen Lernprozesse bei Veranstaltern und fördern das Übernehmen von Verantwortung.
- Sie bieten die Gelegenheit, mit Veranstaltenden von kulturellen, sportlichen oder geselligen Anlässen über positive Werte wie Freude zu sprechen.
- Sie ermöglichen die aktive, aber risikoverminderte Teilnahme von Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben.
- Sie vermitteln den Sinn der gesetzlichen Bestimmungen.
- Sie fördern positive Erlebnisse und Veranstaltungen.
- Sie senken mittelfristig die Kosten für Gesundheit und Sicherheit.

Jugendschutz an Festanlässen: gegenwärtige Praxis im Kanton Genf

Der Kanton Genf verfügt über einen kantonalen Plan für die Gesundheitsförderung und Prävention. Eines der Ziele dieses Plans besteht darin, das Alter von Jugendlichen beim ersten Alkoholkonsum hinauszuschieben. Im Einklang mit diesem Plan wird derzeit unter der Leitung der kantonalen Gesundheitsdirektion ein umfassendes Konzept für die Prävention, die Schadenminderung und die Kontrolle an Festanlässen und Sportveranstaltungen erarbeitet.

Damit ist das Ziel verbunden, die Einführung von Präventionsmassnahmen zu systematisieren, die ihrerseits mit Kontrollmassnahmen koordiniert werden. Dies soll auf der Grundlage der Elemente realisiert werden, welche an einigen Grossveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den betreffenden Partnern (Prävention, Polizei, Abteilung für Jugendschutz, Gewerbepolizei, aufsuchende Sozialarbeit usw.) und den Organisatoren kontinuierlich entwickelt wurden, um Jugendliche zu schützen.

Das Präventionszentrum (FEGPA) hat eine Informationsbroschüre für die Organisierenden von Veranstaltungen, die Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen erarbeitet. In dieser Broschüre sind die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene im Zusammenhang mit dem Verkauf und Ausschank von Alkohol aufgeführt. Ausserdem enthält sie verschiedene bewährte Vorgehensweisen, mit denen sich die Risiken vermindern lassen, die mit dem Alkoholkonsum an grossen Festanlässen verbunden sind.

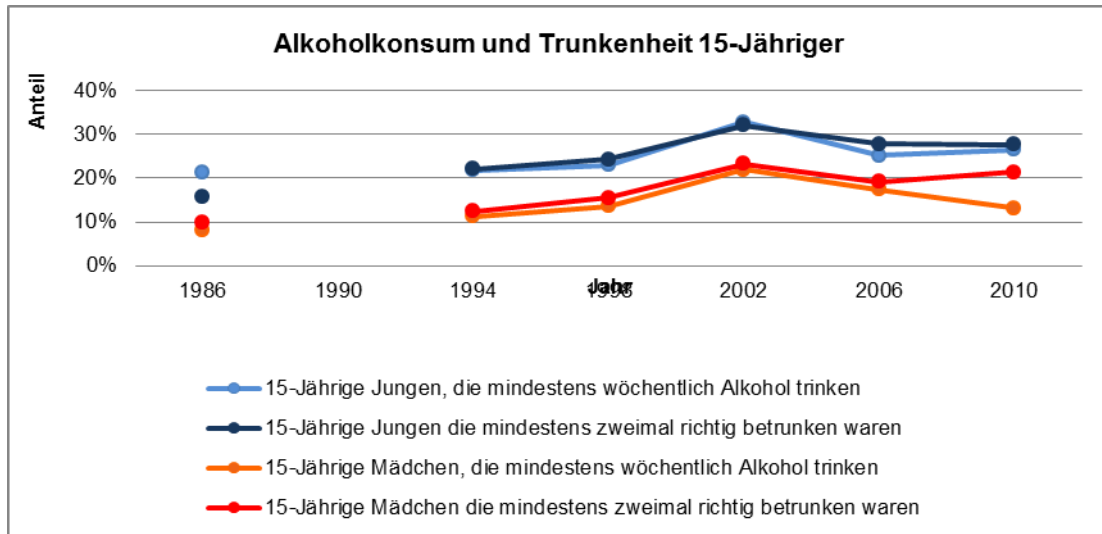
Das Präventionszentrum beteiligt sich regelmässig an der Schulung des Personals, das im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Lake Parade, Fêtes de Genève, verschiedene Festivals und Festanlässe) in Festwirtschaften zum Einsatz kommt. Ausserdem hat es eine Ausbildung für Peers entwickelt, die anschliessend eingesetzt werden, um mit Jugendlichen an Parties über die Risiken von Alkoholexzessen zu diskutieren und unter den Jugendlichen Wasserflaschen und Präservativpackungen mit aufgedruckten Slogans zu Alkoholkonsum und Sexualität zu verteilen. Die Peers arbeiten mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der aufsuchenden Sozialarbeit zusammen, damit gefährdete Jugendliche erfasst und bei Bedarf an Betreuungseinrichtungen verwiesen werden können. In gewissen Fällen wird ein «Chil-out-Bereich» eingerichtet. Es wurde auch Kontakt mit einigen Bars aufgenommen, die in heiklen Quartieren betrieben werden. Dabei wurden Alkohol-Tester (Geräte zur Messung der Blutalkoholkonzentration) angeboten: Die Barbetreiber sollen ihre Kunden auffordern, einen solchen Alkoholtest durchzuführen, vor allem bevor sich letztere ans Steuer setzen.

3 Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen

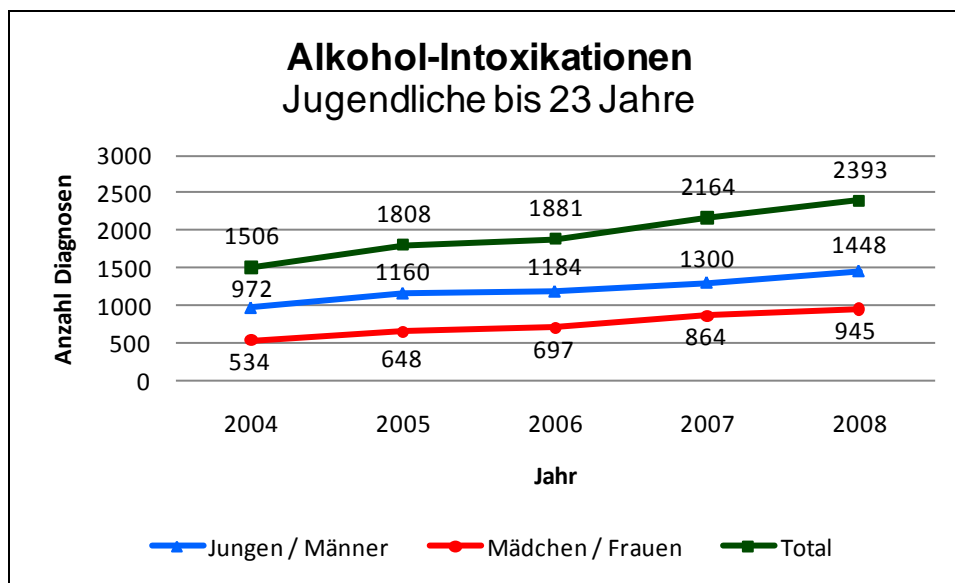
Obschon der Alkoholkonsum von Jugendlichen unter 16 Jahren in den Jahren 2002 bis 2010 etwas abgenommen hat, bleibt Alkohol für Jugendliche suchtpolitisch die Problemsubstanz «Nummer eins».

Ein Blick auf die Statistik über den Alkoholkonsum der 15-Jährigen in der Schweiz zeigt nun aber, dass die wiederholte Trunkenheit von Jungen über 25% liegt (leichte Abnahme seit 2006), bei Mädchen über 20% (Zunahme um 10% seit 1994).

Zahlen der Health Behaviour in School-aged Children (HBSC) 2010 zu Alkoholkonsum in der Schweiz:



In die gleiche Richtung deuten die Zahlen des Bundesamtes für Statistik über die Alkohol-Intoxikationen Jugendlicher und junger Erwachsener bis 23 Jahre.



Insgesamt werden in der Schweiz täglich sechs Jugendliche und junge Erwachsene wegen Alkoholvergiftung oder Alkoholabhängigkeit im Krankenhaus behandelt. Diese Zahlen sind seit 1999 kontinuierlich am Steigen.⁴ Die Zunahme fiel zwischen 2005 und 2008 bei den Mädchen deutlich stärker aus als bei den Jungen.

Besonders gesundheitsschädigend und mit unerwünschten Folgen verbunden ist das Rauschtrinken von Jugendlichen. Bei Kindern und Jugendlichen treten die negativen Wirkungen des Rauschtrinkens besonders deutlich zu Tage, unter anderem in Form von Konzentrationsstörungen und Leistungsabfällen. Nachgewiesen sind auch gewisse Zusammenhänge zwischen dem Alkoholkonsum und der vermehrt konstatierten Gewaltbereitschaft: Häufig und in grossen Mengen Alkohol trinkende Jugendliche zeigen als

⁴ Wicki, M., Gmel, G. (2009) (SFA). Alkohol-Intoxikationen Jugendlicher und junger Erwachsener. Ein Update der Sekundäranalyse der Daten Schweizer Hospitäler bis 2007.

Folge der Enthemmung ein deutlich erhöhtes Mass an gewalttätigem Verhalten und sind auch eher bereit, sich gewalttätigen Situationen auszusetzen⁵.

Die Auswertung der Testkäufe zeigt, dass die Umsetzung des Jugendschutzes sich verbessert, wenn die Einhaltung der Gesetze auch kontrolliert wird. In der Auswertung zeigten sich beispielsweise Sportveranstaltungen, die 2009 erstmals mittels Testkäufen untersucht wurden, mit über 60% fehlbaren Verkäufen als stark verbesserungswürdig. Im Detailhandel wo Testkäufe schon länger durchgeführt werden, sind die Raten unter 30% gesunken.⁶

Sowohl diese Zahlen zu den Alkohol-Intoxikationen als auch diejenigen zur wiederholten Trunkenheit bei unter 15-jährigen Jungen und Mädchen zeigen, dass ein Bedarf nach wirksamen Jugendschutzkonzepten besteht.

Empfohlener Jugendschutz bei Grossveranstaltungen im Kanton St.Gallen

Im Kanton St. Gallen sind die Gemeinden für den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung gemäss Art. 6 Gastwirtschaftsgesetz zuständig. Die Gemeinde kann für die Bewilligung zum Alkoholausschank an Grossveranstaltungen ein Jugendschutzkonzept des Veranstalters oder der Veranstalterin voraussetzen. Die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Jugendschutzbestimmungen (z. B. sichtbare und lesbare Jugendschutzhinweise am Alkoholausschank) werden vom Veranstaltenden dargelegt. Es reicht in der Regel nicht aus, zu versichern, dass die Bestimmungen eingehalten werden, sondern es wird geschildert, wie diese vor Ort umgesetzt werden. Im Konzept sind in der Regel gemäss Bewilligung Angaben zu einer effektiven Alterskontrolle am Anlass (Bändervergabe über Security, keine Alkoholabgabe ohne Bänder) zwingend. Vorbereitend werden Schulungen des abgebenden Personals empfohlen. In der Bewilligung wird auf das Beratungsangebot der kantonalen Fachstelle Jugendschutz und deren Angebote verwiesen. Die Gemeinde entscheidet, ob das eingereichte Konzept der Fachstelle Jugendschutz zur Stellungnahme vorgelegt wird. Danach obliegt es der Gemeinde die Bewilligung zum Alkoholausschank zu erteilen. Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen kann die Gemeinde am Fest z. B. mit Monitoring-Testkäufen überprüfen.

Bei Grossanlässen wird obige Praxis von den Gemeinden in der Regel umgesetzt, teils mit Kontrollen vor Ort. Bis heute haben nur wenige kleinere Gemeinden im Kanton St.Gallen ein Jugendschutzkonzept in das Bewilligungsverfahren integriert. Der Kanton St.Gallen unterstützt und berät die Gemeinden und Veranstaltenden mit umfangreichem Hilfsmaterial zum Jugendschutz (Alterskontrollbänder, Alterskontrollscheibe, Plakate u.a.), Schulungen des Personals und einer Checkliste für Veranstaltende (www.checkpoint.sg.ch). Beim Kanton St.Gallen werden pro Jahr rund 100'000 Kontrollbänder und rund 10'000 Hilfsmaterialien bestellt und ausgegeben.

4 Gesetzliche Grundlagen

4.1 Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen zu Alkohol und Jugendschutz sind auf Ebene Bund zu finden. Im Folgenden wird das aktuell gültige Gesetz zitiert und ein Ausblick auf dessen laufende Totalrevision gemacht.

4.1.1 Aktuelle Gesetzgebung

Das aktuell gültige Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (AlkG SR 680) regelt u.a. Handel, Abgabe und Werbung von Spirituosen. Weitere Regelungen zu Bier und Wein finden

⁵ Kuntsche E., et al. (2007) Addictive Behaviors 32, S. 3131-3135.

⁶ Scheuber et al. (2010) Alkoholtestkäufe 2009 von Gemeinden, Kantonen, NGOs und der Wirtschaft in der Schweiz. Schlussbericht Ferarihs.

sich in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV SR 817.02) sowie in der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke (SR 817.022.110). Zudem finden sich im Strafgesetzbuch und in der Verordnung zum Arbeitsgesetz Bestimmungen zu Alkohol (siehe Anhang).

4.1.2 Totalrevision des Alkoholgesetzes

Das Alkoholgesetz befindet sich zur Zeit in Totalrevision. Da der parlamentarische Prozess noch nicht abgeschlossen ist, macht hier nur eine kurze Würdigung Sinn. Insgesamt ist aber damit zu rechnen, dass die Alterslimiten für Ausschank und Verkauf von Alkohol bei 16/18 bleiben. Wobei die Kantone die Freiheit haben, strengere Regelungen zu implementieren, wie es der Kanton Tessin bereits getan hat (GGG Art. 50 umfasst ein Abgabeverbot für Alkohol an Personen unter 18 Jahren). Ansonsten sind Klärungen zu erwarten bezüglich den Testkäufen, dem so genannten «Sirupartikel», dem Weitergabeverbot sowie den Verkaufszeiten für alkoholische Getränke.

4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

Zu den Hauptakteuren der Alkoholpolitik zählen die 26 Kantone der Schweiz. Neben dem Vollzug des Bundesrechts verfügen die Kantone über weitere weitreichende Zuständigkeiten, die für den Verkauf und den Konsum von Alkohol relevant sind. Dazu gehören z.B. die Festlegung der Ladenöffnungszeiten, Regelungen für Gastgewerbe und Detailhandel oder für den Erlass von Werbevorschriften. Die Kantone haben bezüglich ihrer Alkoholpolitik sehr unterschiedliche Profile⁷. So kennt der Kanton Bern zum Beispiel ein Weitergabeverbot, der Kanton Tessin ein generelles Abgabeverbot alkoholischer Getränke (Bier, Wein, Spirituosen) an unter 18-Jährige und der Kanton Genf ein Verkaufsverbot für Alkoholika zwischen 21 Uhr abends und 7 Uhr morgens.

Eine Übersicht über die Gesetzgebungen der Kantone zum Alkohol gibt folgende Website des Bundesamtes für Gesundheit⁸.

Überdies haben die Kantone über ihre jeweilige Bildungs-, Gesundheits- und Sozialpolitik auch einen sehr starken Einfluss auf die Quantität und Qualität der Aktivitäten in den Bereichen der Verhaltensprävention und der Früherkennung (z.B. im schulischen und ausserschulischen Bereich) sowie in Bezug auf die verfügbaren Beratungs- und Therapieangebote.

4.3 Die Rolle der Gemeinden

Die meisten Kantone übertragen einen Teil ihrer Aufgaben an ihre Gemeinden. Diesen obliegt dann zum Beispiel die Kontrolle über die Einhaltung des Ausschank- und Verkaufsverbots von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche. Die Kompetenz für die Bewilligung von Veranstaltungen und für die Durchsetzung der Vorschriften des Gastgewerbegesetzes respektive des Jugendschutzes liegt – je nach Kanton – bei der kantonalen oder kommunalen Behörde. Zum Teil sind auch regionale Strukturen – wie der Regierungsstatthalter in Bern oder die Präfekturen in Fribourg – dafür zuständig, zum Teil die Kantonspolizei oder die Gewerbepolizei, die sowohl auf Ebene der Kantone wie auch auf Ebene der Gemeinden bzw. grösseren Städten existieren kann. Auch die Zuständigkeit für die nicht strukturelle Prävention liegt je nach Kanton bei kantonalen oder regionalen Strukturen sowie bei staatlichen oder privaten Trägerschaften. Grössere Kantone wie Bern oder Zürich haben je ein regionales Netz von Präventionsstellen, kleinere Kantone verfügen in der Regel nur über eine Stelle, die für das ganze Kantonsgebiet zuständig ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Bewilligungsverfahren fast in allen Kantonen unter Mitarbeit oder sogar vollständig durch die Gemeindebehörden erfolgt.

⁷ Stand der Alkoholprävention in den Kantonen:

www.bag.admin.ch/themen/drogen/00039/07287/13147/index.html

⁸ www.bag.admin.ch/themen/drogen/00039/07287/13147/index.html

Insbesondere die grossen Städte haben eigene Stellen dafür. Die kantonale Gesetzgebung setzt den Rahmen dafür, und – oftmals ebenfalls kantonale – Fachstellen der Prävention unterstützen die Städte und Gemeinden dabei.

Die Integration von Jugendschutzkonzepten in den Bewilligungsprozess muss auf die vorhandenen kantonalen und kommunalen Voraussetzungen Rücksicht nehmen. In der Regel soll dies im bestehenden rechtlichen Rahmen umgesetzt werden. Dort, wo die rechtlichen Grundlagen dies noch nicht vorsehen, kann die Vorgabe im Rahmen eines Kreis- oder Informationsschreibens erfolgen. Im Rahmen der nächsten ordentlichen Überarbeitung, soll die Anpassung der Rechtsgrundlagen in Betracht gezogen werden.

5 Entwicklung und Umsetzung von Jugendschutzkonzepten

Jugendschutzkonzepte entfalten ihre Wirkung am besten, wenn sie von den Veranstaltenden selbst erarbeitet werden, in Schulungen dem Personal vorgestellt und erklärt werden, und wenn ihre Umsetzung nach der Veranstaltung besprochen und im Hinblick auf künftige Veranstaltungen evaluiert werden. Dazu brauchen die Verantwortlichen auf Seiten des Veranstalters einen Ansprechpartner einer Fachstelle für Prävention. Es ist zudem empfohlen, die Polizei so früh als möglich in den Erarbeitungsprozess einzubeziehen – besonders natürlich im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, aber auch im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung der Gesetze, der Bewilligungsaufgaben und der Umsetzung weiterführender Aspekte des Jugendschutzkonzeptes.

Im Hinblick auf eine Veranstaltung lassen sich drei Phasen unterscheiden:

1. Phase: Vorbereitung und Bewilligung
2. Phase: Durchführung der Veranstaltung
3. Phase: Nachbereitung und Rückmeldungen

Bereits in der ersten Phase, der Vorbereitungs- und (je nach Grösse, Art der Veranstaltung und Kanton) der Bewilligungsphase, bilden Jugendschutzkonzepte oder einzelne Elemente zum Jugendschutz einen wichtigen Faktor für einen – aus Präventionssicht – gelingenden Anlass. Im Bewilligungsverfahren können, beispielsweise im Gesuchsformular, bestimmte zu erfüllende Kriterien oder einfache Informationen dazu eingefügt werden. Eine gute Zusammenarbeit von Gewerbepolizei und Präventionsstelle ist in dieser Phase ein ebenso wichtiger Erfolgsfaktor wie die Unterstützung der Veranstaltenden. Zu Letzterem gehört nicht nur die Beratung durch die entsprechenden Stellen. Sondern es kann beispielsweise auch angeboten werden, die Veranstaltung mit einem Beitrag zu unterstützen, falls ein Jugendschutzkonzept vorgelegt und umgesetzt wird, welches weitergeht als die blosser Einhaltung der Gesetze. Informationen via Website, Checklisten, etc. sollten zudem möglichst früh und unkompliziert an die Veranstaltenden gelangen.

In der Phase der Durchführung der Veranstaltung besteht die Gelegenheit, die Umsetzung des Konzeptes zu beobachten oder beispielsweise mittels Testkäufen zu kontrollieren.

Nach einer Veranstaltung sollten die Erfahrungen der Veranstaltenden oder der Teilnehmenden erfragt werden. Falls Probleme bei der Umsetzung des Konzeptes aufgetaucht sind, sind – im Hinblick auf künftige Durchführungen – Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren. Positive Rückmeldungen sind dabei auf jeden Fall förderlich.

Für alle drei Phasen existieren bereits zahlreiche wertvolle Hilfsmittel, die den Veranstaltenden helfen, einen wirksamen Jugendschutz zu konzipieren und zu realisieren. Zur Unterstützung der Konzeptentwicklung gibt es Websites, Guidelines, Checklisten und Broschüren für die Umsetzung, Sensibilisierungs- und Schulungsangebote, Altersbänder, Info-Tafeln und Altersrechner. Diese Hilfsmittel werden im Folgenden kurz vorgestellt. Weitere kreative Ansätze wie Happy Hours für alkoholfreie Getränke, Gratiswasser,

alkoholfreie Bars, mobile Präventionsteams, Ausnüchterungszeiten wirken ergänzend dazu. Auch diese «Best Practices» werden im Folgenden beschrieben.

5.1 Hilfsmittel für die Vorbereitung und Bewilligung von Veranstaltungen: Phase 1

5.1.1 Websites

Für Veranstaltende, die ein Jugendschutzkonzept erstellen und umsetzen wollen, kann eine Website mit spezifischen Informationen sehr hilfreich sein. Hier einige gute Beispiele aus den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Wallis, Zürich, aus der Romandie sowie von privaten Organisationen⁹.

5.1.2 Guidelines / Checklisten / Broschüren

Es existieren auch sehr gute Beispiele von gedruckten Materialien, welche sich an die Veranstaltenden richten¹⁰.



⁹ www.jugendschutzbern.ch, www.luegsch.net/, www.jugendschutz-solothurn.ch, www.checkpoint.sg.ch, www.labelfiesta.ch, www.bemyangel.ch/romandie/romandie.html, www.alkohol-in-jugendorganisationen.ch/de/, www.suchtpraevention-zh.ch/publikationen/informationsmaterial/, www.coolandclean.ch/

¹⁰ Zu finden sind diese auf den bereits oben- sowie den im Folgenden genannten Websites:

Broschüre Jugendschutz veranstalten (BE):

www.jugendschutzbern.ch/jugendschutzbern/d/pdf/jugendschutz_d.pdf

Vorlage Mappe für Veranstalter (LU):

www.luegsch.net/seiten/documents/PDFInfomappeVeranstaltendeMuster.pdf

Checkliste für die Organisation von Veranstaltungen (SG):

www.zepira.info/tl_files/content/downloads/checkpoint/cp_checkliste_final_181010.pdf

Broschüre Fiesta (VS): cms.lvt.ch/Upload/labelfiesta/Documents/DocumentsOfficiels/Brochure_Fiesta.pdf

Materialien von cool and clean: www.coolandclean.ch/

5.1.3 Gesuchsformulare

Für die Bewilligungsverfahren werden in aller Regel Gesuchsformulare verwendet, die von den Veranstaltenden bei der jeweils zuständigen Stelle eingereicht werden müssen¹¹.

Für die Förderung von Jugendschutzkonzepten im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen, können dort entsprechende Forderungen integriert oder Hinweise angebracht werden. Das kann von Informationen über Kontaktadressen für beratende Unterstützung bis hin zu obligatorischen Angaben und dem Beilegen eines Konzepts reichen.

5.2 Hilfsmittel für die Durchführung von Veranstaltungen: Phase 2

5.2.1 Armbänder

Das Abgeben von Jugendschutzbändern in verschiedenen Farben für verschiedene Altersgruppen ist geradezu zum Synonym für Jugendschutz geworden. Grundsätzlich sind derartige Einlass- und Alterskontrollen beim Alkoholausschank sinnvoll und mit Eintrittsbändern gut kombinierbar. Diese Bänder gibt es in fast allen Kantonen und können unentgeltlich bezogen werden. Informationen dazu finden sich auf den oben angeführten Websites.

5.2.2 Sensibilisierung und Schulung

Eine entscheidende Massnahme für die gelingende Umsetzung des Jugendschutzes an Veranstaltungen ist die Schulung des Personals, das mit dem Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken betraut ist. Dies hat grundsätzlich durch die Veranstaltenden zu erfolgen. Viele Fachstellen bieten an, die Schulung des Personals zu unterstützen und dieses für die Anliegen des Jugendschutzes zu sensibilisieren. Unterstützende Hilfsmittel wie Altersrechner (siehe dazu weiter unten) oder die erwähnten Armbänder zur Alterskontrolle sind sehr hilfreich für die wirkungsvolle Realisierung dieser Massnahme.

5.2.3 Info-Tafeln und Altersrechner

Das Anbringen der Informationstafeln, welche Auskunft geben über die Alterslimiten beim Alkoholverkauf und Ausschank, ist gesetzlich vorgeschrieben. Diese Tafeln können via die oben aufgeführten Websites bestellt oder von dort direkt als pdf-Datei heruntergeladen werden. Ebenso sind dort Altersrechner und Alterskontrollscheiben erhältlich, die dem Personal das Umrechnen der jeweiligen Jahrgänge in die Alterslimiten 16/18 erleichtern.

5.2.4 Happy Hours für alkoholfreie Getränke

Das Konzept der Happy Hours besteht darin, dass während eines begrenzten Zeitraums Getränke zu ermässigten Preisen angeboten werden, beispielsweise zwei Getränke für den Preis eines Getränks. Um den Konsum von alkoholfreien Getränken zu fördern, ist es von Vorteil, ausschliesslich Happy Hours mit alkoholfreien Getränken zu veranstalten.

5.2.5 Bars mit alkoholfreien Cocktails

Durch das Angebot von originellen alkoholfreien Getränken, wie beispielsweise Cocktails, kann die Attraktivität von alkoholfreien Getränken gesteigert werden. Auf diese Weise kann den Besucherinnen und Besuchern von Veranstaltungen auch eine umfangreichere Palette von Getränken angeboten werden¹².

¹¹ Im Kanton Bern ist dieses auf der Website der Regierungstatthalter zu finden:

www.jgk.be.ch/regierungsstatthalter

¹² Rezepte für alkoholfreie Cocktails und weitere Informationen stehen auf den folgenden Internetseiten zur Verfügung:

www.fachstelle-asn.ch/fr/cocktails.php

www.bluecocktailbar.ch/index.php?id=17

5.2.6 **Kostenloses Trinkwasser**

Da der Konsum von Alkohol die Dehydratation fördert, kann mit der Abgabe von kostenlosem Trinkwasser ein Beitrag zum Wohlbefinden der Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen geleistet werden.

5.2.7 **Chill-out-Bereich**

Ein Chill-out-Bereich ist eine ruhige Zone, in der keine alkoholischen Getränke ausgeschrieben werden. Ein solcher Bereich gibt den Besuchenden der Veranstaltung die Möglichkeit, sich auszuruhen, sich zu entspannen oder wieder zu Kräften zu kommen. Im Chill-out-Bereich soll den erholungsbedürftigen Personen kostenloses Trinkwasser zur Verfügung gestellt werden.

Auf den oben erwähnten Internetseiten sind auch auch hilfreiche Informationen zur Einrichtung eines Chill-out-Bereichs zu finden.

5.2.8 **Mobiles Team für Prävention und Schadenminderung**

Die Organisierenden können mit einer oder mehreren Präventionsorganisationen Kontakt aufnehmen, damit diese während der Veranstaltung einen oder mehrere Informationsstände betreiben. So können sich die Besuchenden von Veranstaltungen mit ihren Fragen an das Personal dieser Stände wenden.

Weitere Informationen stehen Ihnen auf den oben erwähnten Internetseiten zur Verfügung.

5.2.9 **Alkohol-Tester / Blutalkoholtestgeräte**

Mit Alkohol-Testern und Blutalkoholtestgeräten kann die Blutalkoholkonzentration gemessen werden. Mit diesen Geräten können die Benutzerinnen und Benutzer ihren Blutalkoholgehalt bestimmen, um zu überprüfen, ob der entsprechende Wert unter- oder oberhalb der gesetzlichen Limite von 0,5 ‰ liegt. Auf diese Weise können sie abklären, ob sie sich noch ans Steuer setzen dürfen¹³.

5.2.10 **Ausnüchterungsphase**

Die Ausnüchterungsphase besteht darin, dass der Verkauf von alkoholischen Getränken vor dem Ende einer Veranstaltung eingestellt wird. So wird der Verkauf von Alkohol beispielsweise eine Stunde vor dem Abschluss der Veranstaltung untersagt. Auf diese Weise lässt sich der Alkoholkonsum gegen das Ende einer Veranstaltung begrenzen, wobei die Besucherinnen und Besucher die Möglichkeit haben, den Anlass noch während einer Stunde zu geniessen.

Das Konzept der «heure blanche», das in Lausanne umgesetzt wird, unterscheidet sich von der hier beschriebenen Ausnüchterungsphase. Doch die «heure blanche» hat einen recht ähnlichen Effekt nämlich, dass es während eines bestimmten Zeitraums nicht möglich ist, alkoholische Getränke zu konsumieren.

www.raidblue.ch/prevention-jeunes-alcool/cocktails-sans-alcool-coffret-recettes.html

¹³ Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den folgenden Institutionen:

www.fegpa.ch/alcotest.htm

www.raidblue.ch/prevention-jeunes-alcool/alcotest-chimique.html

www.reper-fr.ch/organismes-de-fetes/action-alcoborne/

www.praevention.blaueskreuz.ch/

5.2.11 Sichere Heimfahrt

Es bestehen verschiedene Massnahmen, die umgesetzt werden können, um eine sichere Heimkehr zu ermöglichen:

- Abstimmung der Dauer einer Veranstaltung auf den Fahrplan der öffentlichen Verkehrsmittel
- Aushang von Informationen zu den öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrpläne, Erreichbarkeit) und zu den Taxis
- Organisation von Rückfahrgelegenheiten
- Organisation eines Heimfahrservice, beispielsweise www.nezrouge.ch/
- Angebot von Gratis-Eintritten oder kostenlosen alkoholfreien Getränken für die Person, die als Chauffeur oder Chauffeuse bestimmt wurde und daher keinen Alkohol konsumiert. Beispielsweise www.bemyangel.ch/romandie/romandie.html
- Schaffung eines Kombi-Tickets, das für den Eintritt zur Veranstaltung und die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gilt
- Bereitstellung eines Orts, an dem die Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung vor Ort übernachten können (Zeltplatz, Schlafräume).

5.3 Hilfsmittel für Monitoring und die Nachbereitung von Veranstaltungen: Phase 3

Ein Monitoring besteht in der Regel aus einer Vorbesprechung des Jugendschutzkonzeptes mit den Veranstaltenden, wo Fragen wie etwa die Schulung des Personals geplant werden können, aus der Kontrolle während der Veranstaltung und einer Nachbesprechung mit dem Abgleich von Beobachtungen und Resultaten über die gelungenen und nicht gelungenen Aspekte. Gegebenenfalls sind auch Konsequenzen zu ziehen wie Sanktionen oder Auflagen für eine nächste Durchführung.

Für das Monitoring brauchen selbstverständlich die Gewerbepolizei und die Fachstelle freien Zugang zur Veranstaltung. Der Verkauf von Alkohol kann mittels Testkäufen¹⁴ zwecks Monitoring und Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzmassnahmen kontrolliert werden.

Zur Zeit ist allerdings eine Durchführung von Testkäufen nach dem Leitfaden der Eidgenössischen Alkoholverwaltung eingeschränkt möglich, da eine Rechtsunsicherheit bezüglich der Bussen besteht. Das revidierte Alkoholgesetz wird hier voraussichtlich Klarheit bringen. Ansonsten sind Testkäufe auch möglich zu Kontrollzwecken und allenfalls mit verwaltungsrechtlichen Konsequenzen wie dem Entzug einer Lizenz.

Das Blaue Kreuz führt in mehreren Kantonen fachgerechte Testkäufe durch und hat auch von der Erdölvereinigung den Auftrag für das Monitoring an den Tankstellenshops.

www.praevention.blaueskreuz.ch/de/projekte/alkohol-testkaeufe.aspx

¹⁴ Für Testkäufe besteht ein Leitfaden der Eidgenössischen Alkoholverwaltung:

www.eav.admin.ch/dokumentation/00445/00583/index.html

6 Anhang

6.1 Gesetze zu Alkohol auf Bundesebene

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz SR 680)

vom 21. Juni 1932 (Stand am 1. Juni 2008, vergleiche Ausblick Totalrevision des Alkoholgesetzes)

Art. 41

¹ Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wasser

- a. im Umherziehen;
- b. auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen, soweit nicht das kantonale Patent den Umschwung von Betrieben des Gastgewerbes davon ausnimmt;
- c. durch Hausieren;
- d. durch Sammelbestellungen;
- e. durch unaufgefordertes Aufsuchen von Konsumenten zur Bestellaufnahme;
- f. durch allgemein zugängliche Automaten;
- g. zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, ausgenommen behördlich angeordnete Verwertungen;
- h. unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen;
- i. durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;**
- k. durch unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis, namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen.

² Die zuständige Behörde kann jedoch Ausnahmen bewilligen für

- a. den Ausschank auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen bei öffentlichen Veranstaltungen;

Art. 41a

¹ Für den Kleinhandel innerhalb des Kantons bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Behörde.

⁵ Die Befugnis der Kantone, den Kleinhandel weiterhin durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen, bleibt vorbehalten.

Art. 42b

¹ Die Werbung für gebranntes Wasser darf in Wort, Bild und Ton nur Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen.

² Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.

³ Verboten ist die Werbung für gebranntes Wasser

- a. in Radio und Fernsehen;
- b. in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen und auf ihren Arealen;
- c. in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;
- e. an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind;

Art. 57

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung zuwiderhandelt,
- b. im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet,

wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

³ Die Aufstellung von Strafbestimmungen wegen Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Artikels 41 a Absätze 1 und 2 sowie die Verfolgung und Beurteilung dieser Widerhandlungen und der im kantonalen Kleinhandel begangenen Verletzungen der Handelsverbote nach Artikel 41 sind Sache der Kantone.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV SR 817.02)

vom 23. November 2005 (Stand am 1. Januar 2012)

Art. 11 Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke

¹ Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

² Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabemengen hinzuweisen.

³ (genauer in der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke)

Verordnung des EDI über alkoholische Getränke (SR 817.022.110)

vom 23. November 2005 (Stand am 1. Januar 2011)

Art. 4 Werbung

1 Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten;
 - b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;
 - c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etuis, Füllfederhaltern usw.);
 - d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle;
 - e. auf Spielzeug;
 - f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche;
 - g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.**
- 2** Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind.

Schweizerisches Strafgesetzbuch 311.0

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2012)

Art. 136

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3 SR 822.113)

vom 18. August 1993 (Stand am 1. Mai 2010)

Art. 35 Trinkwasser und andere Getränke

- 1** In der Nähe der Arbeitsplätze muss Trinkwasser zur Verfügung stehen. Soweit es die Arbeit erfordert, sollen ausserdem andere alkoholfreie Getränke erhältlich sein.
- 2** Trinkwasser und andere Getränke sind in hygienisch einwandfreier Weise abzugeben.
- 3** Der Arbeitgeber kann den Genuss alkoholischer Getränke einschränken oder verbieten.

Entwurf Bundesgesetz über den Handel mit alkoholischen Getränken (Alkoholhandelsgesetz, AlkHG, Stand 31. Januar 2012)

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt den Handel mit alkoholischen Getränken mit dem Zweck:

- a. den problematischen Alkoholkonsum und die Schäden, die dadurch verursacht werden können, zu vermindern;
- b. insbesondere die Jugend zu schützen.

Art. 6 Meldepflicht für Ausschank und Detailhandel

- 1** Wer alkoholische Getränke ausschanken oder Detailhandel mit diesen betreiben will, muss diese Tätigkeit der zuständigen kantonalen Behörde melden.
- 2** Eine Meldung nach Artikel 17 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 19924 gilt als Meldung im Sinne dieses Gesetzes, sofern der Ausschank von oder der Detailhandel mit alkoholischen Getränken darin ausgewiesen ist.
- 3** Die Kantone können zusätzlich eine Bewilligung vorschreiben.

Art. 7 Altersabhängige Abgabebeschränkungen

- 1** Spirituosen dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren, die übrigen alkoholischen Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden.
- 2** Verboten ist auch die Weitergabe mit der Absicht, die Altersbeschränkung zu umgehen.

Art. 8 Angebotsvorschriften

- 1** Alkoholische Getränke müssen im Detailhandel so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.
- 2** Im Ausschank und im Detailhandel ist gut sichtbar darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei sind die nach Artikel 7 Absatz 1 geltenden Mindestabgabalter, das Verbot der Weitergabe nach Artikel 7 Absatz 2 sowie die strafrechtlichen Folgen einer Widerhandlung anzugeben.

Art. 9 Pflicht zum Angebot alkoholfreier Getränke

Ausschankbetriebe müssen mindestens drei alkoholfreie Getränke unterschiedlicher Art führen, die:

- a. billiger angeboten werden als das billigste alkoholische Getränk; und
- b. auf gleiche Weise wie die alkoholischen Getränke angeboten werden.

Art. 10 Verbot von Vergünstigungen und zeitliche Handelsbeschränkungen für alkoholische Getränke

- 1** Die Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen auf Spirituosen ist verboten.
- 2** Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sind verboten:
 - a. die Gewährung von Zugaben oder anderen Vergünstigungen auf den übrigen alkoholischen Getränken im Ausschank;
 - b. der Detailhandel mit alkoholischen Getränken jeglicher Art.

Art. 11 Weitergehende Beschränkungen der Kantone

Die Kantone können über die Handelsbeschränkungen nach den Artikeln 7–10 hinausgehende Beschränkungen vorsehen.

Art. 12 Verbot des Ausschanks und des Detailhandels an Nationalstrassen

Auf an Nationalstrassen gelegenen Nebenanlagen und Rastplätzen sind der Ausschank alkoholischer Getränke und der Detailhandel mit ihnen verboten.

Art. 13 Testkäufe

1 Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden können zur Überprüfung der Einhaltung der altersabhängigen Abgabebeschränkungen Testkäufe durchführen oder anordnen.

2 Die Ergebnisse von Testkäufen können in Straf- und Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die beigezogenen Jugendlichen und die Inhaberinnen und Inhaber ihrer elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.
- b. Die Testkäufe werden von den Behörden oder von anerkannten Fachorganisationen durchgeführt.
- c. Die beigezogenen Jugendlichen sind daraufhin geprüft worden, ob sie sich für den vorgesehenen Einsatz eignen, und sie sind zureichend darauf vorbereitet worden.
- d. Die Jugendlichen leisten ihren Einsatz anonym und werden dabei von einer erwachsenen Person begleitet.
- e. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der Jugendlichen verschleiern.
- f. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert.

Strafbestimmungen

Art. 15 Missachtung der Vorschriften über die Werbung und die Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten

1 Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung nach den Artikeln 4 und 5 zuwiderhandelt;
- b. die Vorschriften über die Abgabe nach den Artikeln 6–10 und 12 verletzt.

2 Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 16 Ordnungswidrigkeiten

1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsbestimmung, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung an ihn oder sie gerichtete Verfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

2 Geringfügige Widerhandlungen können mit einer Verwarnung geahndet werden; diese kann mit einer Kostenaufgabe verbunden werden.

Art. 17 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und können die nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen nicht oder nur mit unverhältnismässigen Untersuchungsmassnahmen ermittelt werden, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilen.

Art. 18 Strafverfolgung

1 Für die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b sind die Kantone zuständig. Die Artikel 6–8 VStrR6 gelten hinsichtlich Widerhandlungen gegen dieses Gesetz auch für die kantonalen Behörden.

2 Die übrigen Widerhandlungen werden von der Eidgenössischen Zollverwaltung nach den Vorschriften des VStrR verfolgt und beurteilt.

6.2 Beispiele Kantone, Bewilligungen

Kanton Bern

Im Kanton Bern erteilen die Regierungsstatthalter die Bewilligung für Anlässe mit Alkoholabgabe. Das entsprechende Gesuch muss mindestens 30 Tage vorher bei der Standortgemeinde eingereicht werden, die eine Empfehlung abgibt, worauf der Regierungsstatthalter entscheidet.

Die 10 regionalen Regierungsstatthalter sind auf folgender Website zu finden:
www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta.html

Die gesetzlichen Bestimmungen sind übersichtlich zusammengestellt auf:

www.jugendschutzbern.ch/jugendschutzbern/d/021.html

Das Berner Gastgewerbegesetz kennt den sogenannten Sirupartikel:

Das Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG) sieht die folgenden Bestimmungen vor:

«Verboten sind die Abgabe und der Verkauf a. alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler, b. gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren, c. alkoholischer Getränke an Betrunkene und d. alkoholischer Getränke mittels Automaten, die öffentlich zugänglich sind.» (Art. 29 Abs. 1 GGG)

«Gastgewerbebetriebe mit Alkoholausschank haben mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.» (Art. 28 GGG)

Das Berner EG StGB kennt zusätzliche Straf-Bestimmungen:

Art. 15a

1 Wer einem Kind oder einem Jugendlichen unter 18 Jahren Spirituosen oder Tabak abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht, wird mit Busse bestraft.

2 Wer einem Kind oder einem Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht, wird mit Busse bestraft.

Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn als weiteres Beispiel hat im kantonalen Wirtschaftsgesetz geregelt, dass jeder öffentliche Anlass, bei dem Getränke oder Speisen gegen Entgelt abgegeben werden, eine Bewilligung benötigt. Die Gesuche um eine Bewilligung sind frühzeitig und fristgerecht vor der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde einzureichen: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat und Gewerbe, Untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn.

Der Kanton Solothurn hat von Bern das Angebot «Jugendschutz veranstalten» übernommen. Anders als in Bern sind Jugendschutzkonzepte nicht obligatorisch, Unterstützung dafür wird angeboten.

Kanton Jura

Wie die meisten Kantone hat auch der Kanton Jura in seiner Gesetzgebung einen sogenannten Sirupartikel verankert. Abgesehen von dieser Bestimmung, die in Artikel 27 festgelegt ist, sind im Loi sur l'hôtellerie, la restauration et le commerce de boissons alcooliques vom 30. Juni 1998 (Loi sur les auberges – LAub, Gesetz über die Beherbergungsstätten, Restaurationsbetriebe und den Handel mit alkoholischen Getränken) und in der entsprechenden Verordnung vom gleichen Datum Grundsätze vorgesehen, die mit Massnahmen für den Jugendschutz kombiniert werden können.

Zum Geltungsbereich des LAub gehört beispielsweise auch die «organisation de manifestations dansantes publiques occasionnelles» (Art. 3, Organisation von gelegentlichen öffentlichen Tanzveranstaltungen). Im Weiteren definiert das LAub die Orte, an denen der Verkauf von alkoholischen Getränken untersagt ist (Art. 6), und es enthält Bestimmungen zum «protection des mineurs» (Jugendschutz) in Bezug auf den Zugang zum Ausschank von Getränken (Art. 29 Art. 69).

Die einzelnen Bestimmungen des Loi sur les auberges können über die folgende Internetadresse abgerufen werden:

rsju.jura.ch/extranet/groups/public/documents/rsju_page/loi_935.11.hcsp

Die Verordnung, die den Vollzug des LAub regelt, sieht insbesondere eine Beschränkung der Lärmimmissionen (Art. 19) und die Erarbeitung von Aushängen zum Jugendschutz vor (Art. 25).

Die Verordnung zum LAub ist unter folgender Internetadresse verfügbar:

rsju.jura.ch/extranet/groups/public/documents/rsju_page/loi_935.111.hcsp - P215_15445

Gegenwärtig wird ein Label erarbeitet, das sich an den in den Kantonen Wallis und Waadt entwickelten Labels orientiert (vgl. unten). Dieses Label wird in Zusammenarbeit mit der Stiftung O2 und dem Service des Arts et Métiers realisiert.

Kanton Wallis

Im Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken des Kantons Wallis sind Grundsätze für den Jugendschutz festgelegt (Art. 12). Darin ist insbesondere der Grundsatz festgehalten, dass eine Auswahl alkoholfreier Getränke anzubieten ist, welche bei gleicher Menge weniger teuer sind als das billigste alkoholische Getränk (Sirupartikel). Festgelegt sind im Weiteren die Verantwortlichkeit für die Kontrolle des Zutrittsalters sowie die Zeiten, ab denen Jugendliche von einem gesetzlichen Vertreter begleitet werden müssen. Die nachfolgenden Artikel beziehen sich auf die Einhaltung von Ruhe und Ordnung (Art. 13) sowie auf die Aufsicht und das Einschreiten der zuständigen Behörden.

Das geltende Gesetz kann über den folgenden Link abgerufen werden:

http://www.vs.ch/public/public_lois/de/Pdf/935.3.pdf

Im Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 ist in Art. 104 Abs. 1 festgehalten, dass der Staat Programme zur Verhütung von Tabakmissbrauch, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit und anderen Suchtkrankheiten unterstützt und dabei insbesondere Hilfs- und Unterstützungsmassnahmen für Jugendliche berücksichtigt. Dieses Gesetz steht unter der folgenden Internetadresse zur Verfügung: http://www.vs.ch/public/public_lois/de/LoisHtml/frame.asp?link=800.1.htm

Da keine genaueren gesetzlichen Bestimmungen zu den Veranstaltungen bestehen (im Gesetz sind lediglich die allgemeinen Begriffe «Räumlichkeiten und Plätze» aufgeführt), hat der Kanton Wallis ein wirksames Label-System mit Vorbildcharakter realisiert: das «Fiesta»-Label. Das im Jahr 2004 lancierte System wurde im Lauf der Jahre detaillierter ausgearbeitet und hat die Entwicklung eines ähnlichen Labels im Kanton Waadt beeinflusst («Festiplus»-Label). Der Kanton Neuenburg ist ebenfalls daran interessiert, künftig ein solches Label zu entwickeln.

Kanton Waadt

Was die Waadtländer Gesetzgebung betrifft, ist in Art. 45 des Loi sur les auberges et les débits de boissons (Gesetz über die Gaststätten und den Getränkeausschank) vom 22. März 2002 ein Sirupartikel enthalten. In Art. 41 der Vollzugsverordnung vom 9. Dezember 2009 zum Loi sur les auberges et les débits de boissons vom 26. März 2002 ist festgelegt, dass das Angebot an alkoholfreien Getränken gut sichtbar sein muss. Im Gesetz und in seiner Vollzugsverordnung sind Massnahmen für den Jugendschutz definiert, wie beispielsweise in Art. 51 des Gesetzes und in Art. 45 der Verordnung, in der die Regeln für den Zugang von Jugendlichen zu öffentlichen Betrieben festgelegt sind. Das Gesetz und die Vollzugsverordnung enthalten auch Artikel zur Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. In Art. 22 Abs. 3 der Vollzugsverordnung werden der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen Getränken zwischen 4 und 10 Uhr morgens an Veranstaltungen untersagt, für die nur eine vorübergehende Bewilligung besteht.

Das Gesetz (SR 935.31) steht unter der folgenden Internetadresse zur Verfügung:

www.rsv.vd.ch/

Das Reglement (SR 935.31.1) kann über den folgenden Link abgerufen werden:

www.rsv.vd.ch/

Das Leitbild «FestiPlus» wurde im Kanton Waadt im Jahr 2011 eingeführt. Dabei handelt es sich um ein Leitbild für die Prävention von Risiken, die im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol und

anderen psychotropen Substanzen an Festanlässen bestehen. Es ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: Unterstützung der Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen, Vorschlag von qualitativ hochstehenden Präventionsleistungen, Verbreitung von auf das Umfeld abgestimmten Informationen unter den Besuchern von Veranstaltungen sowie Förderung einer solidarischen Haltung und des Bewusstseins für die Eigenverantwortung. Das Leitbild enthält vier unerlässliche grundlegende Massnahmen: Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, Umsetzung einer koordinierten Interventionsstrategie, Sensibilisierung des Barpersonals und Gewährleistung einer sicheren Heimfahrt. Hinzu kommen fünf optionale Massnahmen, die abhängig von den jeweiligen Bedürfnissen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung zur Anwendung gelangen. In Verbindung mit dem Leitbild wurden auch ein Leistungskatalog und eine Liste der Akteure erarbeitet, die im Präventionsbereich tätig sind. Alle Informationen zum Waadtländer Label «FestiPlus» können über den folgenden Link abgerufen werden: <http://www.festiplus.ch/>

Kanton Freiburg

Der Kanton Freiburg kennt verschiedene Behörden für verschiedene bewilligungspflichtige Veranstaltungen. Zentrale Akteure sind die Präfekten und die Kantonspolizei, die sich koordinieren.

6.3 Beispiele kommunale Ebene

Zürich

Gemäss Art. 48 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 (RS 131.211) sind die Gemeinden befugt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze selbständig zu ordnen.

Als Beispiel dient hier die Stadt Zürich, die ausführliche Bestimmungen über die Bewilligungen erlassen hat.

Stadt Zürich: Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung) 551.210

Art. 2 Bewilligungspflicht, Zuständigkeit

1 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende bzw. nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Polizeidepartements. Ausgenommen sind Standaktionen zu politischen Zwecken gemäss Art. 22.

2 Das Gesuch mit Angaben über Ort, Zeit, Zweck und voraussichtlicher Anzahl der Teilnehmenden ist mit Ausnahme von unvorhergesehenen Fällen bei der Stadtpolizei frühzeitig schriftlich einzureichen:

- a) bei politischen Nutzungen mindestens drei Arbeitstage vor Nutzungsbeginn;
- b) bei allen anderen Nutzungen mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn.

Art. 3 Voraussetzungen

2 Die Bewilligung kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Stadt Lausanne

Eine besondere Regelung in der Stadt Lausanne: die «heure blanche»

Das neue Reglement der Stadt Lausanne über die Restaurationsbetriebe und Veranstaltungen ist am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten. Seit diesem Datum dürfen während des Tages geöffnete Betriebe, die alkoholische Getränke anbieten, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen statt um 5 Uhr erst um 6.30 Uhr öffnen. Mit dieser Verschiebung der Öffnungszeit wurde in den Nächten an den Wochenenden eine «heure blanche» eingeführt. Während des entsprechenden Zeitraums dürfen sowohl Tages- als auch Nachtbetriebe weder geöffnet haben noch alkoholische Getränke servieren oder verkaufen. Restaurationsbetriebe, die keinen Alkohol verkaufen, sind von dieser Massnahme nicht betroffen. Diese Bestimmungen wurden mit anderen Massnahmen kombiniert. Dazu gehören unter anderem eine verstärkte Präsenz der Jugendbrigade während der Nacht und die Präventionsmassnahmen des Gesundheitsamtes des Kantons Waadt, die im PAct-Alcool 2007-2012 vorgesehen sind.